

**Wasserversorgungs - Reglement**  
**der**  
**politischen Gemeinde Dägerlen**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>4</b>
	Art. 1.1 Zweck und Geltungsbereich.....	4
	Art. 1.2 Sprachform.....	4
	Art. 1.3 Versorgungsgebiet.....	4
	Art. 1.4 Rechtsverhältnis.....	4
<b>2</b>	<b>ORGANISATION UND VERWALTUNG.....</b>	<b>4</b>
	Art. 2.1 Rechtsform.....	4
	Art. 2.2 Beizug von Fachleuten.....	5
<b>3</b>	<b>ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN.....</b>	<b>5</b>
	Art. 3.1 Allgemeine Aufgaben der Gemeinde.....	5
	Art. 3.2 Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.....	5
	Art. 3.3 Aufgaben des Gemeinderats.....	5
	Art. 3.4 Aufgabe des Brunnenmeisters.....	6
<b>4</b>	<b>WASSERVERSORGUNGSANLAGEN.....</b>	<b>6</b>
	Art. 4.1 Generelles Wasserversorgungsprojekt.....	6
	Art. 4.2 Versorgungsanlagen.....	6
	Art. 4.3 Leitungsnetz.....	7
	Art. 4.4 Erstellung der Leitungen.....	7
	Art. 4.5 Hydrantenanlagen.....	7
	Art. 4.6 Betätigung von Hydranten und Schiebern.....	8
	Art. 4.7 Öffentliche Laufbrunnen.....	8
	Art. 4.8 Beanspruchung von Privatgrund.....	8
<b>5</b>	<b>HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN.....</b>	<b>8</b>
	Art. 5.1 Definition.....	8
	Art. 5.2 Erstellung.....	9
	Art. 5.3 Ausführung.....	9
	Art. 5.4 Technische Vorschriften.....	9
	Art. 5.5 Durchleitungsrechte.....	9
	Art. 5.6 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung.....	10
	Art. 5.7 Unterhalt.....	10
	Art. 5.8 Stilllegung.....	10
<b>6</b>	<b>HAUSINSTALLATIONEN.....</b>	<b>11</b>
	Art. 6.1 Definition.....	11
	Art. 6.2 Eigentumsverhältnisse.....	11
	Art. 6.3 Erstellung.....	11
	Art. 6.4 Abnahme.....	11
	Art. 6.5 Kontrolle, Zutritt.....	11
	Art. 6.6 Technische Vorschriften.....	11
	Art. 6.7 Unterhalt.....	12
	Art. 6.8 Wasserbehandlungsanlagen.....	12
	Art. 6.9 Privatversorgung bzw. Grau-/Regenwassernutzung.....	12
	Art. 6.10 Änderung der Druckverhältnisse.....	12
	Art. 6.11 Meldepflicht.....	12

<u>7</u>	<u>WASSERABGABE</u>	<u>13</u>
	Art. 7.1 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	13
	Art. 7.2 Haftung der Wasserversorgung	13
	Art. 7.3 Einschränkung der Wasserabgabe	13
	Art. 7.4 Anschlussgesuch	13
	Art. 7.5 Haftung der Wasserbezüger	14
	Art. 7.6 Wasserableitungsverbot	14
	Art. 7.7 Unberechtigter Wasserbezug	14
	Art. 7.8 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	14
	Art. 7.9 Kündigung des Wasserbezugs	14
	Art. 7.10 Anschlusspflicht	15
	Art. 7.11 Wasserabgabe für besondere Zwecke	15
	Art. 7.12 Spitzenbezüge	15
	Art. 7.13 Wasserverluste in Hausinstallationen	15
	Art. 7.14 Wasserabgabe bei extremer Trockenheit	15
<u>8</u>	<u>WASSERZÄHLER</u>	<u>16</u>
	Art. 8.1 Einbau	16
	Art. 8.2 Standort	16
	Art. 8.3 Haftung	16
	Art. 8.4 Technische Vorschriften	16
	Art. 8.5 Unterhalt, Nacheichung	17
	Art. 8.6 Störungen	17
	Art. 8.7 Mehrere Wasserzähler	17
	Art. 8.8 Bauwasser	17
<u>9</u>	<u>FINANZIERUNG</u>	<u>18</u>
	Art. 9.1 Eigenwirtschaftlichkeit	18
	Art. 9.2 Kostendeckung	18
	Art. 9.3 Kostentragung und Beiträge für Hauptleitungen	18
	Art. 9.4 Kostentragung für Versorgungsleitungen und Hydrantenanlagen	18
	Art. 9.5 Kostentragung der Hausanschlussleitungen	19
	Art. 9.6 Mehrwertsbeiträge (Erschliessungsbeiträge)	19
	Art. 9.7 Betriebsfremde Leistungen	19
<u>10</u>	<u>GEBÜHREN</u>	<u>19</u>
	Art. 10.1 Festsetzung	19
	Art. 10.2 Anschlussgebühren	19
	Art. 10.3 Anschlussgebühr Anrechnung / Rückerstattung	20
	Art. 10.4 Benützungsg Gebühr	20
	Art. 10.5 Grundgebühr	20
	Art. 10.6 Verbrauchsgebühr (Mengenpreis)	20
	Art. 10.7 Abgeltung von Sonderleistungen	21
	Art. 10.8 Fälligkeiten	21
	Art. 10.9 Betreuung / Wassersperre	21
	Art. 10.10 Gebührenpflichtige Schuldner	21
<u>11</u>	<u>STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	<u>22</u>
	Art. 11.1 Zuwiderhandlungen	22
	Art. 11.2 Rechtsmittel	22
	Art. 11.3 Inkrafttreten	22
	Art. 11.4 Revision	22

## **1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1.1 Zweck und Geltungsbereich**

Durch dieses Reglement wird der Bau, der Betrieb und der Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Gemeinde, nachfolgend auch Wasserversorgung genannt, und den Grundeigentümern festgelegt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

### **Art. 1.2 Sprachform**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Wasserversorgungsreglements, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

### **Art. 1.3 Versorgungsgebiet**

Die Gemeinde stellt die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebiets sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur soweit dies verhältnismässig und der Gemeinde zumutbar ist.

Sie kann auch Wasser abgeben für Liegenschaften oder Teilgebiete in anderen Gemeinden. Ebenso kann sie Liegenschaften bzw. Teilgebiete in der eigenen Gemeinde durch Nachbarversorgungen beliefern lassen. Die Abgabe / der Bezug wird durch Lieferungsverträge zwischen den beteiligten Wasserversorgungen geregelt.

### **Art. 1.4 Rechtsverhältnis**

Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Grundeigentümern sowie Dritten (Installateure usw.) untersteht dem öffentlichen Recht.

## **2 ORGANISATION UND VERWALTUNG**

### **Art. 2.1 Rechtsform**

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Dieser ist für die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung zuständig.

### **Art. 2.2 Beizug von Fachleuten**

Für die Behandlung von Geschäften kann der Gemeinderat Fachleute inkl. den zuständigen Brunnenmeister beiziehen.

## **3 ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN**

### **Art. 3.1 Allgemeine Aufgaben der Gemeinde**

Die Wasserversorgung liefert Trinkwasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken.

Sie versorgt damit die Haushalte, die Landwirtschaft, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe zu den Bedingungen dieses Reglements und den zugehörigen Tarifbestimmungen.

Die Gemeinde erstellt, betreibt, erweitert, ändert und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik.

Die Gemeinde erarbeitet ein generelles Wasserversorgungsprojekt, ein Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie ein Qualitätssicherungssystem gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Fachverbandes (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW). Diese Unterlagen werden periodisch, in der Regel mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung ergänzt und nachgeführt.

Die Gemeinde koordiniert die Bauvorhaben, die auf öffentlichem Grund geplant sind. Sie hält die Lieferverträge mit Nachbargemeinden und Dritten ein.

### **Art. 3.2 Zuständigkeit der Gemeindeversammlung**

Für Kreditbeschluss und Rechnungsgenehmigung für Vorhaben der Wasserversorgung, welche die finanzielle Kompetenz des Gemeinderats überschreiten und nicht unter gebundene Ausgaben fallen, ist die Gemeindeversammlung zuständig.

### **Art. 3.3 Aufgaben des Gemeinderats**

Gemäss Art. 2.1, Abs. 2 ist der Gemeinderat für die Wasserversorgung zuständig. In dieser Funktion löst er alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung fallen.

Er sorgt vor allem dafür, dass die allgemeinen Aufgaben der Gemeinde gemäss Art. 3.1 erfüllt werden.

Im Speziellen werden dem Gemeinderat die folgenden Aufgaben und Befugnisse übertragen:

- Antragstellung betreffend Art. 3.2 an die Gemeindeversammlung.
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Tarifen im Rahmen dieses Reglements.
- Wahl, Besoldung und Ausbildung des Brunnenmeisters und dessen Stellvertreter sowie Erstellung deren Pflichtenhefte.
- Bewilligung von Wasseranschlussgesuchen.
- Umfassende Information der Konsumenten über die Qualität des Trinkwassers gemäss der geltenden Vorschriften.
- Erarbeitung und Abschluss von Wasserlieferungsverträgen.
- Erteilung von Bewilligungen an Installateure / Fachpersonen zur Erstellung von Hausanschlussleitungen.

#### **Art. 3.4 Aufgabe des Brunnenmeisters**

Die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen wird dem Brunnenmeister übertragen. Im Übrigen ist seine Tätigkeit in einem Pflichtenheft festgelegt.

Der Brunnenmeister steht unter Aufsicht des Gemeinderates.

## **4 WASSERVERSORGUNGSANLAGEN**

### **Art. 4.1 Generelles Wasserversorgungsprojekt**

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) erstellt.

Der Ausbau des Wasserleitungsnetzes erfolgt innerhalb der Bauzone nach Massgabe des Erschliessungsplanes; ausserhalb von diesen nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit.

### **Art. 4.2 Versorgungsanlagen**

Die Versorgungsanlagen umfassen alle für die Gewinnung, Förderung, Speicherung und Verteilung notwendigen Leitungen und Anlagen (inkl. Fernwirkanlage und Betriebswarte).

### **Art. 4.3 Leitungsnetz**

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

### **Art. 4.4 Erstellung der Leitungen**

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Die Leitungsanlagen werden in der Regel im öffentlichen Strassengebiet oder in dem für Strassen bestimmten Gebiet verlegt. In besonderen Fällen, namentlich wenn eine rationellere Anlage der Leitungen dies verlangt, kann die Wasserversorgung Anlagen auch in privatem Gebiet erstellen.

Falls eine Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich ist, finden die entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Abtretung von Privatrechten Anwendung.

### **Art. 4.5 Hydrantenanlagen**

Die Hydrantenanlagen werden gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung erstellt. Anzahl und Standorte der Hydranten sind im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Feuerwehr festzulegen.

Die Hydrantenanlagen werden der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es der Bewilligung der Wasserversorgung.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparatur der Hydranten. Sie kann diese Arbeiten fachkundigen Dritten übertragen.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. In diesen Fällen werden die Standorte nach Möglichkeit in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.

Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen bei Hydranten ist deshalb verboten.

Für das Bemalen der Hydranten bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates.

#### **Art. 4.6 Betätigung von Hydranten und Schiebern**

Das Öffnen von Hydranten, das Entlüften und Entleeren von Leitungen sowie das Umstellen von Schiebern und Klappen ist Unbefugten verboten.

#### **Art. 4.7 Öffentliche Laufbrunnen**

Der Betrieb der öffentlichen Brunnen, deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten dafür gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

Diese Brunnenanlagen dienen der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

#### **Art. 4.8 Beanspruchung von Privatgrund**

Jeder Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren, und er gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Die Standortwünsche des Grundeigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

### **5 HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN**

#### **Art. 5.1 Definition**

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.



### **Art. 5.2 Erstellung**

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt, wobei nach Möglichkeit auf die Interessen des Bezügers Rücksicht genommen wird. Die Wasserversorgung kann auch Fachleute zur Beratung beiziehen.

### **Art. 5.3 Ausführung**

Die Hausanschlussleitungen dürfen nur durch Firmen erstellt werden, die über eine Installationsbewilligung der Gemeinde verfügen.

In Ausnahmefällen ist es auch möglich eine Konzession für einzelne Objekte bei der Gemeinde zu lösen. Diese Konzession gilt nur für das speziell bezeichnete Objekt. Diese Konzessionen können nur durch Firmen gelöst werden, die über gut ausgebildete Fachleute verfügen und im Besitz eines Eidg. Fachausweises sind und die Hydranten- und Bodenleitungskurse absolviert haben.

Die Leitungen sind vor dem Eindecken durch das Vermessungsbüro der Gemeinde einzumessen und anschliessend in den massgebenden Plänen einzutragen.

### **Art. 5.4 Technische Vorschriften**

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

Jede Hausanschlussleitung ist mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser ist möglichst nahe bei der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund einzubauen.

Terrainveränderungen (Aufschüttungen) und das Überstellen von erdverlegten Hausanschlussleitungen mit Bauten aller Art und tiefwurzelnden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in Absprache mit der Wasserversorgung zu sichern oder zu verlegen. Allfällige Schäden sind in jedem Falle durch den betreffenden Grundeigentümer zu übernehmen.

### **Art. 5.5 Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter und deren vertragliche Regelung ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

### **Art. 5.6 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung**

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan – auch wenn dieses im Privatgrund liegt – und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

Insbesondere bei gemeinsamen Anschlussleitungen sind die dadurch bedingten Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung durch alle Beteiligten als Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

### **Art. 5.7 Unterhalt**

Die Hausanschlussleitung von der Versorgungsleitung bis zum Mauerdurchbruch ins Gebäude (ohne Mauerdurchführungsstück) wird durch die Wasserversorgung oder durch deren Beauftragten unterhalten und erneuert. Max. 20 Meter ab Grundstücksgrenze.

Auf öffentlichem Grund werden die gesamten Kosten für Erneuerung, Wartung und Unterhalt der Hausanschlussleitungen durch die Wasserversorgung getragen.

Im Privatgrund übernimmt die Wasserversorgung lediglich die Aufwendungen für die allfällige Leckortung sowie die Kosten des Installateurs (Installationsarbeiten und Material) bis zum Mauerdurchbruch ins Gebäude (ohne Mauerdurchführungsstück und ohne die damit verbundenen Arbeiten am und im Gebäude). Max. 20 Meter ab Grundstücksgrenze.

Die übrigen Kosten, welche auf privatem Grund anfallen (das notwendige Offenlegen bei Leitungsbrüchen oder –erneuerungen, das fachgerechte Wiedereindecken, alle Wiederinstandstellungsarbeiten inkl. Rohrisolation im Gebäudeinnern und Kulturschäden) gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Diese Aufwendungen hat der Grundeigentümer direkt mit dem Unternehmer abzurechnen.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

### **Art. 5.8 Stilllegung**

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Eigentümers von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Hausanschlussleitung abgetrennt, sofern der Eigentümer nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zusichert.

## **6 HAUSINSTALLATIONEN**

### **Art. 6.1 Definition**

Hausinstallationen sind alle dem Bezug von Wasser dienenden Anlagen nach der ersten Gebäudeeinführung, davon ausgenommen ist der Wassermesser.

### **Art. 6.2 Eigentumsverhältnisse**

Hausinstallationen sind Eigentum der Grundstückeigentümer.

### **Art. 6.3 Erstellung**

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Als Hausinstallation gelten alle Anlagen nach dem Wasserzähler. Diese dürfen nur durch Installateure, die das nötige Fachwissen ausweisen können, erstellt, verändert oder unterhalten werden.

### **Art. 6.4 Abnahme**

Eine Abnahme der Hausinstallation findet in der Regel nicht statt. Die Wasserversorgung ist aber berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Die Wasserversorgung übernimmt durch solche Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

### **Art. 6.5 Kontrolle, Zutritt**

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

### **Art. 6.6 Technische Vorschriften**

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

### **Art. 6.7 Unterhalt**

Der Grundeigentümer hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen. Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Bei längerer Abwesenheit empfiehlt es sich, den Haupthahn im Gebäude zu schliessen.

### **Art. 6.8 Wasserbehandlungsanlagen**

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden.

Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar nach dem Wasserzähler, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern. Der Einbau eines solchen ist für Neubauten zwingend und muss bei Änderungen von bestehenden Hausinstallationen nachgerüstet werden.

### **Art. 6.9 Privatversorgung bzw. Grau-/Regenwassernutzung**

Verfügt ein Wasserbezüger zusätzlich über eigenes Wasser oder nutzt er Grau-/Regenwasser (z.B. für Toilettenspülung und/oder Wäsche waschen), so dürfen zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten hergestellt werden.

### **Art. 6.10 Änderung der Druckverhältnisse**

Werden im öffentlichen Versorgungssystem Ausbauten getätigt oder Umstellungen vorgenommen, welche die Druckverhältnisse massgebend verändern und Anpassungen an der Hausinstallation bedingen (Einstellung des Druckreduzierventils), werden die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Grundeigentümers ausgeführt.

### **Art. 6.11 Meldepflicht**

Die Nutzung von Eigenwasser und / oder Grau- / Regenwasser im Haushalt muss der Gemeinde gemeldet werden. Die Details über die Messung und Verrechnung des Abwassers ist in den diesbezüglichen Reglementen festgelegt.

## **7 WASSERABGABE**

### **Art. 7.1 Umfang und Garantie der Wasserlieferung**

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

### **Art. 7.2 Haftung der Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung des Wassers in eine Liegenschaft oder durch den Gebrauch des Wassers entsteht.

### **Art. 7.3 Einschränkung der Wasserabgabe**

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt (z.B. in Notlagen und im Brandfall)
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Benützungsgebühr.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

### **Art. 7.4 Anschlussgesuch**

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der dazugehörigen Tarifordnung.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Die Tatsache des Wasserbezuges gilt ab Beginn des Bezugsverhältnisses und als Anerkennung des vorliegenden Reglements und der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.

Wasserbezüger im Sinne dieses Reglements ist der Grundeigentümer der Liegenschaft oder der Baurechtsinhaber.

#### **Art. 7.5 Haftung der Wasserbezüger**

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt, der Wasserversorgung zufügt.

Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

#### **Art. 7.6 Wasserableitungsverbot**

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe an Mieter und Pächter in der mit der Hausanschlussleitung versorgten Liegenschaft. Als Dritte gelten auch andere Grundstücke des gleichen Eigentümers. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen (ausgenommen Art. 8.7 Abs. 2) oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

#### **Art. 7.7 Unberechtigter Wasserbezug**

Wer unbefugt Wasser bezieht, hat die Benützungsgebühren gemäss Tarifordnung zu bezahlen und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

#### **Art. 7.8 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser**

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Dies gilt auch für den Bezug ab Hydrant.

#### **Art. 7.9 Kündigung des Wasserbezugs**

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss wird dann auf Kosten des Wasserbezügers innerhalb von 6 Monaten vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.

Die Gebührenpflicht dauert bis zum mitgeteilten Kündigungsdatum oder bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist bis 3 Monate nach Eingang der schriftlichen Mitteilung (Datum des Poststempels), auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

#### **Art. 7.10 Anschlusspflicht**

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige einwandfreie Trinkwasserversorgung verfügen.

#### **Art. 7.11 Wasserabgabe für besondere Zwecke**

- Der Anschluss einer Kühl- oder Klimaanlage sowie einer Sprinkleranlage oder eines Feuerlöschpostens ist bewilligungspflichtig.
- Dach- und Fensterberieselungen sind grundsätzlich verboten.
- Jeder Anschluss eines privaten Bassins oder künstlichen Teiches an das Leitungsnetz bedarf einer speziellen Bewilligung. Die Wasserversorgung verlangt zum Zwecke der Einsparung von Trinkwasser für Bassins Wasseraufbereitungsanlagen.
- Der Betrieb von Maschinen und Installationen, die lediglich der Ausnützung des Wasserdruckes dienen, ist nicht gestattet.

#### **Art. 7.12 Spitzenbezüge**

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen, z.B. Sprinkleranlagen, bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

#### **Art. 7.13 Wasserverluste in Hausinstallationen**

Treten in einer Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wassermesser registrierten Wasserverbrauchs.

#### **Art. 7.14 Wasserabgabe bei extremer Trockenheit**

Aufgrund der topografischen Lage von Dägerlen und des grossen Anteils von landwirtschaftlich genutztem Land ist es auch bei extremer Trockenheit nicht möglich,

Wasser ab Hydrant zu beziehen, da sonst die Wasserversorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet ist.

## **8 WASSERZÄHLER**

### **Art. 8.1 Einbau**

Die Abgabe und die Verrechnung der Wassermenge erfolgt aufgrund des Verbrauchs. Dieser wird durch einen Wasserzähler festgestellt. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Das Fabrikat und der Typ des Wasserzählers wird durch die Wasserversorgung bestimmt. Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft wird in der Regel nur ein Wassermesser eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

Bei Liegenschaften wie Reihen- und Terrassenhäuser ist für jeden Bezüger ein separater Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften mit Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

### **Art. 8.2 Standort**

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers, bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Die Wasserversorgung kann Wassermesser mit Fernmeldung oder Fernübertragung einsetzen. Die Kosten für allfällige elektrische Installationen trägt die Wasserversorgung. Die Energiekosten gehen zu lasten des Wasserbezügers.

### **Art. 8.3 Haftung**

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

### **Art. 8.4 Technische Vorschriften**

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrorgane einzubauen. Dabei sind die Einbauregeln des Zählerlieferanten (Beruhigungsstrecken vor und nach dem Mengemesser) einzuhalten.



Die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW sind zu beachten.

#### **Art. 8.5 Unterhalt, Nacheichung**

Auf Kosten der Wasserversorgung werden die Wasserzähler periodisch revidiert. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von Plus oder Minus 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

#### **Art. 8.6 Störungen**

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch aus dem Verbrauch eines entsprechenden Zeitraumes vor oder nach dem Defekt berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten zwölf Monate.

Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

#### **Art. 8.7 Mehrere Wasserzähler**

Wenn die Bedingungen für den Bezug von Wasser ohne Klärggebühr (Ställe, Gärtnereien) erfüllt sind, muss der Einbau eines zusätzlichen Wassermessers erfolgen. Der Wassermesser wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Er soll direkt an der Hauseinführung angeschossen werden. Der Einbau erfolgt nach Anweisung der Wasserversorgung. Die Einbaukosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, die Ablesung dieser privaten Zähler zu übernehmen.

#### **Art. 8.8 Bauwasser**

Für den Bezug von Bauwasser kann die Wasserversorgung entscheiden, ob ein Wasserzähler einzubauen ist, oder ob eine Bauwasserpauschale verrechnet wird.

Die Abgabe von Bauwasser ist in der Anschlussgebühr nicht enthalten.

## **9 FINANZIERUNG**

### **Art. 9.1 Eigenwirtschaftlichkeit**

Die Aufgabe der Wasserversorgung (Bau, Betrieb, Wartung, Unterhalt, Werterhalt, Abschreibungen, Verzinsungen usw.), einschliesslich der Löschwasserversorgung, muss finanziell selbsttragend sein.

Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem Gemeindegesetz und den zugehörigen Verordnungen und Verfügungen.

### **Art. 9.2 Kostendeckung**

Für die Kostendeckung stehen der Wasserversorgung die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Mehrwertsbeiträge
- Anschlussgebühren
- Benützungsgebühren
- sonstige Zahlungen Dritter und Subventionsbeiträge
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen

### **Art. 9.3 Kostentragung und Beiträge für Hauptleitungen**

Die Erstellungskosten der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. Private können den vorzeitigen Bau von Hauptleitungen durch Übernahme oder Bevorschussung der Kosten finanzieren, sofern dadurch nicht die erschliessungsplanmässige Erschliessung anderer Grundstücke verhindert wird.

Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau von Hauptleitungen einen besonderen Nutzen erfahren, leisten im Sinne von Art. 29 Wasserwirtschaftsgesetz Erschliessungsbeiträge. Als besonderer Nutzen gilt insbesondere die Möglichkeit eines unmittelbaren Anschlusses von Grundstücken.

### **Art. 9.4 Kostentragung für Versorgungsleitungen und Hydrantenanlagen**

Die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen und Hydrantenanlagen tragen nach Abzug allfälliger Subventionen und anderer Beiträge die angeschlossenen Grundeigentümer nach Massgabe des quartierplanlichen Kostenverlegers bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen.

Die Gesamtkosten eines Anschlusses ausserhalb der Bauzonen sind vom Antragsteller zu tragen.

### **Art. 9.5 Kostentragung der Hausanschlussleitungen**

Sämtliche Erstellungskosten der Hausanschlüssung, sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem Grund, mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Die Rechnungsstellung für diese Arbeiten hat von den Unternehmern direkt an die Grundeigentümer zu erfolgen.

### **Art. 9.6 Mehrwertsbeiträge (Erschliessungsbeiträge)**

Gemäss Art. 29 Abs. 4 WWG in Verbindung mit § 42 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGGSchG) darf der Beitrag im Maximum dem halben Mehrwert einer Liegenschaft entsprechen, der durch den Ausbau des Wasserversorgungsnetzes geschaffen wurde.

Die Höhe der Beiträge ist in der separaten Tarifordnung geregelt.

### **Art. 9.7 Betriebsfremde Leistungen**

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung (Strassen- und Kanalisationsspülungen, öffentliche Bauten und Anlagen) verrechnet die Wasserversorgung die anfallenden Kosten.

## **10 GEBÜHREN**

### **Art. 10.1 Festsetzung**

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der durch den Gemeinderat festgelegten Tarifordnung geregelt.

### **Art. 10.2 Anschlussgebühren**

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine Anschlussgebühr erhoben.

Für Gebäude ohne Wasseranschluss aber mit Löschmöglichkeit (Hydrant in nächster Entfernung - bis 100 m) wird ebenfalls eine Anschlussgebühr erhoben.

Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem zur Zeit der Bauvollendung massgebenden Gebäudeversicherungswert.

Bei Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um mehr als Fr. 5'000.-- (Basiswert) infolge baulicher Veränderung ist eine Nachzahlung fällig. Als Basis des nachzuzahlenden Betrages gilt der in der Gebäudeschätzung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung.

### **Art. 10.3 Anschlussgebühr Anrechnung / Rückerstattung**

Bei Ersatzbauten erfolgt die Anrechnung einer früher bezahlten Anschlussgebühr. Bei Abbruch oder Zerstörung ohne Ersatzbau auf derselben Parzelle erfolgt keine Rückerstattung einer früher bezahlten Anschlussgebühr.

### **Art. 10.4 Benützungsgebühr**

Die jährlich wiederkehrende Benützungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr (Mengenpreis) zusammen.

### **Art. 10.5 Grundgebühr**

Die Grundgebühr soll die Fixkosten decken, d.h.

- die mengenunabhängigen Kosten (Abschreibungen, Unterhalt, Konzessionen, Abgeltung für Schutzzonen etc.)
- Kosten für Zählerablesung, Kundendienst, Rechnungsstellung
- Kosten für den Löschschutz

Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen ist.

Die Grundgebühr wird in der Tarifordnung geregelt.

### **Art. 10.6 Verbrauchsgebühr (Mengenpreis)**

Die Verbrauchsgebühr wird pro bezogener Wassermenge (in Kubikmeter) erhoben. Sie dient vor allem der Deckung folgender Kosten:

- Strom
- Unterhalt der Pumpen und Anlagen

#### **Art. 10.7 Abgeltung von Sonderleistungen**

Sonderleistungen sind gemäss Tarifordnung abzugelten.

#### **Art. 10.8 Fälligkeiten**

Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr und des Bauwassers ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Baudepositum zu hinterlegen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten.

Die Benützungsg Gebühr wird mindestens einmal pro Jahr in Rechnung gestellt. Teilrechnungsstellung ist möglich.

Der Erschliessungsbeitrag wird erst erhoben, wenn der Sondervorteil für den Grundstückseigentümer eingetreten ist, also nachdem das Grundstück mit Trinkwasser erschlossen ist.

Alle Gebühren sind mit Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

#### **Art. 10.9 Betreuung / Wassersperre**

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 30 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreuung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreuung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

#### **Art. 10.10 Gebührenpflichtige Schuldner**

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter einer Liegenschaft war.

Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung an die Verwaltung der Stockwerkeigentümer. Diese haftet für die Weiterverrechnung an die Stockwerkeigentümer respektive für die gesamte Gebührenrechnung. Bei Handänderungen während des Jahres haben der alte und der neue Eigentümer ausseramtlich über die Gebühren abzurechnen.

## **11 STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 11.1      Zu widerhandlungen**

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement und gegen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Behörde können strafrechtlich verfolgt werden.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

### **Art. 11.2      Rechtsmittel**

Gegen Beschlüsse der Wasserversorgung oder des Gemeinderates kann innert 30 Tagen – von der Zustellung an gerechnet – schriftlich und begründet beim Bezirksrat Winterthur rekuriert werden.

### **Art. 11.3      Inkrafttreten**

Dieses Reglement über die Wasserversorgung tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung auf die Abrechnungsperiode 2006/2007 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 12. Oktober 1978.

### **Art. 11.4      Revision**

Änderungen, Ergänzungen und Revisionen dieses Reglements werden durch den Gemeinderat Dägerlen nach rechtsgültiger Publikation vorgenommen.

Dägerlen, 23. August 2006

### **NAMENS DES GEMEINDERATES DÄGERLEN**

Die Präsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Irène Bolli

Brigitta Leutenegger